

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Rechtmäßigkeit der Corona-Regeln in den Schulen und Kindergärten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in wie vielen Schulen in Baden-Württemberg Geldstrafen im Zusammenhang mit den sog. Corona-Verordnungen von den Schülern erhoben wurden oder werden;
2. von wem die Erhebung der Geldstrafen von Schülern in den Räumlichkeiten der Schule beschlossen wurde;
3. wie solche Geldstrafen den Schülern und ihren Eltern kommuniziert wurden;
4. in welcher Gesamthöhe Beträge in den Schulen in Form von Geldstrafen im Zusammenhang mit den sog. Corona-Verordnungen bisher eingesammelt wurden;
5. wie die Erhebung von Geldstrafen in den Schulen im Zusammenhang mit den sog. Corona-Verordnungen erfasst wird;
6. für welche Zwecke die von den Schülern erhobenen Beträge aus Geldstrafen im Zusammenhang mit den sog. Corona-Verordnungen eingesetzt wurden;
7. ob andere rechtswidrige sog. „Corona-Regeln“ in den Schulen durch Lehrer oder Schullektoren eigenmächtig beschlossen wurden;
8. ob und in welcher Form Willkür und Kompetenzüberschreitungen durch Lehrer und Schullektoren gegenüber den Schülern im Zusammenhang mit „Corona-Regeln“ in Baden-Württemberg stattfinden;

II. zu prüfen,

1. welche rechtlichen Konsequenzen eine rechtswidrige Erhebung der Geldstrafen im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Regeln“ durch Lehrer und die Schulleitung gegenüber den Schülern haben kann;
2. ob die Landesregierung Hinweise darauf bekommen hat, ob ein unpädagogischer Umgang mit den „Corona-Regeln“ Angst und Sorge bei den Schülern hervorruft;
3. an wie vielen Schulen oder in wie vielen Fällen die Aussage aus Abschnitt II Ziffer 2 zutrifft;
4. welche Auswirkungen ein permanenter Sorge- und Angstzustand in der Schule oder im Kindergarten auf das Immunsystem, auf die Psyche, bzw. auf den gesamtgesundheitlichen Zustand der Kinder hat;

III. umgehend anzuordnen,

1. die Rechtmäßigkeit und pädagogische Sinnhaftigkeit sonstiger „Regeln“ und „Strafen“ sicherzustellen, die eigenständig durch Lehrer oder Schulleitungen im Zusammenhang mit Corona-Auflagen eingeführt worden sind;
2. die Lehrer aufzuklären, wie sie Informationen im Zusammenhang mit Corona-Auflagen sensibel den Kindern vermitteln können, um Ängste und Sorgen bei Kindern zu vermeiden;
3. die Rückzahlung der erhobenen Geldstrafen an die Schüler in den Schulen in Baden-Württemberg zu veranlassen;
4. die Maskenpflicht in den Schulen bedingungslos abzuschaffen, da diese im Lernprozess unzumutbar ist;
5. das tägliche Fiebermessen auf Schul- und Kindergartenhöfen abzuschaffen, da die Überwachung der Gesundheit der Kinder den Eltern obliegt und aus menschenrechtlichen Gründen nicht in den öffentlichen Raum gehört;
6. die Räumlichkeiten in Schulen und Kindergärten so zu lüften, dass Unterkühlungen und daraus resultierende Erkrankungen ausgeschlossen sind, da die Gesundheit der Kinder Vorrang hat;
7. Toilettengänge für die Kinder jederzeit auch in den Pausen zu erlauben, da die Unterdrückung dieser natürlichen Reflexe menschenrechtlich problematisch und gesundheitlich schädigend ist;
8. in den Kindergärten den Zutritt der Eltern wieder zu ermöglichen, wo der Zutritt den Eltern derzeit verwehrt bleibt, da der Kontakt der Eltern zu Bezugserziehern unabdingbar ist;
9. dass im Schul- und Kindergartenbetrieb wieder weitgehend Normalität einkehrt.

11. 11. 2020

Rottmann, Dr. Baum, Baron,
Dr. Balzer, Palka AfD

Begründung

Am 19. Oktober 2020 erreichte den Antragsteller die Nachricht über einen Vorgang an der Theodor-Eisenlohr-Schule in Nürtingen. Demnach musste in der Pause einer der Schüler kurz Luft holen und zog seine Maske dabei für einen Augenblick etwas vor. Danach musste er eine Strafarbeit machen, 30 Cent zahlen und am Folgetag Pausenregeln vor den Mitschülern aufsagen. Nachdem dieser Vorgang medial bekannt gemacht wurde, hat sich die Rektorin der Theodor-Eisenlohr-Schule in Nürtingen von dem Vorgang distanziert. Die Recherchen der Rektorin haben ergeben, dass die zuständige Lehrerin „tatsächlich in sehr unprofessioneller Art und Weise agierte“. Die Rektorin selbst hatte zuvor keine Kenntnis und hatte „sofort dafür gesorgt, dass das Einreichen von 0,30 Euro für einen Maskenregelverstoß in der Pause abgestellt und es keinen Wiederholungsfall gibt“. Die Rektorin versicherte, dass die eingesammelten Geldbeiträge wieder an die Kinder ausbezahlt wurden.

Der hier beschriebene Vorgang veranschaulicht, dass manche Lehrer aus persönlichen Befindlichkeiten handeln, die Corona-Auflagen falsch auslegen oder dabei übertreiben und rechtswidrige Regeln einführen, die das Ministerium so nicht beschlossen hatte. Die Leidtragenden sind die Kinder, die sich selbst nicht wehren können. Die Kinder bedürfen besonderen Schutzes.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 Nr. 31 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. in wie vielen Schulen in Baden-Württemberg Geldstrafen im Zusammenhang mit den sog. Corona-Verordnungen von den Schülern erhoben wurden oder werden;*
- 2. von wem die Erhebung der Geldstrafen von Schülern in den Räumlichkeiten der Schule beschlossen wurde;*
- 3. wie solche Geldstrafen den Schülern und ihren Eltern kommuniziert wurden;*
- 4. in welcher Gesamthöhe Beträge in den Schulen in Form von Geldstrafen im Zusammenhang mit den sog. Corona-Verordnungen bisher eingesammelt wurden;*
- 5. wie die Erhebung von Geldstrafen in den Schulen im Zusammenhang mit den sog. Corona-Verordnungen erfasst wird;*
- 6. für welche Zwecke die von den Schülern erhobenen Beträge aus Geldstrafen im Zusammenhang mit den sog. Corona-Verordnungen eingesetzt wurden;*

Eine Abfrage bei den Regierungspräsidien ergab, dass keine Hinweise darauf bestehen, dass bei Verstößen gegen die Corona-Verordnungen von den Schulen Geldbeträge eingesammelt werden. Die in der Begründung der Anfrage erwähnte Schulleitung der Theodor-Eisenlohr-Schule und das Staatliche Schulamt Nürtingen teilen mit, dass es einen Vorfall der Art, wie er hier beschrieben wird, nicht gegeben hat.

Weigern sich Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obwohl sie vorgeschrieben ist, sind von der Schule zunächst pädagogische Reaktionsmöglichkeiten zu prüfen. Ein pädagogisch angemessenes Vorgehen ist wichtig, dabei spielen Kriterien wie das Alter des Betroffenen bzw. die Häufigkeit des Auftretens derartiger Fälle eine wichtige Rolle.

Sofern pädagogische Maßnahmen keinen Erfolg zeigen oder nicht sinnvoll erscheinen, sind folgende rechtliche Möglichkeiten gegeben:

– Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen:

Wenn Schülerinnen und Schüler die Maskenpflicht nicht befolgen, kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, insbesondere ein zeitweiliger Unterrichtsausschluss, in Betracht (§ 90 SchG). Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein schuldhaftes, d. h. der Schülerin oder dem Schüler vorwerfbares Fehlverhalten vorliegt.

– Bußgeldverfahren:

Gegen die Schülerinnen und Schüler selbst kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nur in Betracht, wenn sie bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 OwiG). Zuständig hierfür ist die Bußgeldbehörde.

Möglich ist auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Eltern, die ihre Kinder nicht mit der für den Schulbesuch erforderlichen Mund-Nasen-Bedeckung ausstatten (§ 85 Absatz 1 S. 2 SchG i. V. m. § 92 SchG).

Eine Rechtsgrundlage dafür, Geldstrafen bei Verstößen gegen die Corona-Verordnungen von den Schülerinnen und Schülern durch die Schule zu erheben, besteht nicht.

7. ob andere rechtswidrige sog. „Corona-Regeln“ in den Schulen durch Lehrer oder Schulleitungen eigenmächtig beschlossen wurden;

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat Folgendes mitgeteilt:

In wenigen einzelnen Fällen hatten Schulen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auch im Unterricht empfohlen, noch bevor die Verordnung der Landesregierung dazu veröffentlicht wurde. Obwohl in diesen Fällen der Einsatz freiwillig war, gab es teilweise Diskussionen vor Ort mit kritischen Eltern und Schülern. Eine mit Sanktionen verbundene Durchsetzung gab es jedoch nicht.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mitgeteilt, dass aktuell keine Regelungen in den Schulen beschlossen wurden, die den geltenden „Corona-Vorschriften“ widersprechen. Vereinzelt war dies vor Einführung der Maskenpflicht der Fall, als Schulen das Tragen von Masken geregelt hatten. Sie wurden jedoch vom Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich auf die Rechtslage hingewiesen.

Die Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe haben gemeldet, dass kein derartiger Vorfall bekannt ist, bzw. hierzu keinerlei Erkenntnisse vorliegen.

8. ob und in welcher Form Willkür und Kompetenzüberschreitungen durch Lehrer und Schulleitungen gegenüber den Schülern im Zusammenhang mit „Corona-Regeln“ in Baden-Württemberg stattfinden;

Es gibt kein Anzeichen für willkürliches Verhalten von Lehrkräften und Schulleitungen bzw. für Kompetenzüberschreitungen bei der Umsetzung und Durchsetzung der „Corona-Regeln“. Den Schulen ist es ein wichtiges Anliegen, den Infektionsschutz an ihrer Schule zu gewährleisten.

II. zu prüfen,

1. welche rechtlichen Konsequenzen eine rechtswidrige Erhebung der Geldstrafen im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Regeln“ durch Lehrer und die Schulleitung gegenüber den Schülern haben kann;

Jeder Anlass, der ggf. ein dienstrechtliches bzw. arbeitsrechtliches Tätigwerden gegenüber einer beamteten bzw. tarifbeschäftigten Lehrkraft erfordert, stellt einen Einzelfall dar und ist auch als solcher zu bewerten. Pauschale Einordnungen sind ohne konkrete Sachverhaltsaufklärung und ohne vorherige Anhörung aller betroffenen Personen nicht möglich.

2. *ob die Landesregierung Hinweise darauf bekommen hat, ob ein unpädagogischer Umgang mit den „Corona-Regeln“ Angst und Sorge bei den Schülern hervorruft;*

3. *an wie vielen Schulen oder in wie vielen Fällen die Aussage aus Abschnitt II Ziffer 2 zutrifft;*

Entsprechende Hinweise liegen – auch nach Abfrage bei den Regierungspräsidien – dem Kultusministerium nicht vor.

4. *welche Auswirkungen ein permanenter Sorge- und Angstzustand in der Schule oder im Kindergarten auf das Immunsystem, auf die Psyche, bzw. auf den gesamtgesundheitlichen Zustand der Kinder hat;*

Es gibt keine Anzeichen für einen permanenten Sorge- und Angstzustand in Schulen und Kindergärten.

III. umgehend anzuordnen,

1. *die Rechtmäßigkeit und pädagogische Sinnhaftigkeit sonstiger „Regeln“ und „Strafen“ sicherzustellen, die eigenständig durch Lehrer oder Schulrektoren im Zusammenhang mit Corona-Auflagen eingeführt worden sind;*

Entsprechende „Regeln“ an Schulen bestehen nicht, insofern ist es nicht erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2. *die Lehrer aufzuklären, wie sie Informationen im Zusammenhang mit Corona-Auflagen sensibel den Kindern vermitteln können, um Ängste und Sorgen bei Kindern zu vermeiden;*

Hierfür besteht keine Veranlassung. Auf Ziffer II Nummer 4 wird verwiesen.

3. *die Rückzahlung der erhobenen Geldstrafen an die Schüler in den Schulen in Baden-Württemberg zu veranlassen;*

Hierzu wird auf Ziffer I Nummer 1 bis 6 verwiesen.

4. *die Maskenpflicht in den Schulen bedingungslos abzuschaffen, da diese im Lernprozess unzumutbar ist;*

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 (Az.: 1 S 3201/20) die Rechtmäßigkeit der in § 6 a Nr. 1 CoronaVO Schule verordneten Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht bestätigt. Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht ist demnach verhältnismäßig. Dem Ziel der Eindämmung des Infektionsgeschehens ist Vorrang zu gewähren.

5. *das tägliche Fiebertesten auf Schul- und Kindergartenhöfen abzuschaffen, da die Überwachung der Gesundheit der Kinder den Eltern obliegt und aus menschenrechtlichen Gründen nicht in den öffentlichen Raum gehört;*

Dem Kultusministerium liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in den genannten Einrichtungen Fiebertestungen durchgeführt werden.

6. *die Räumlichkeiten in Schulen und Kindergärten so zu lüften, dass Unterkühlungen und daraus resultierende Erkrankungen ausgeschlossen sind, da die Gesundheit der Kinder Vorrang hat;*

Nach § 1 Absatz 7 Corona-Verordnung Schule sind alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.

Das sachgerechte Lüften spielt neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und dem Einhalten der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln eine entscheidende Rolle, um Corona-Infektionen zu vermeiden. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist dabei eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Dabei ist ein Lüften von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend. Zudem soll nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Auf die Handreichung des Umweltbundesamtes, die am 15. Oktober 2020 bundesweit allen Schulen zur Verfügung gestellt wurde, wird verwiesen (siehe unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/umweltbundesamt_lueften_in_schulen_pdf).

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab, was gesundheitlich unproblematisch ist. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an. Auch bei kühlen Temperaturen ist das Lüften somit in Unterrichtsräumen unerlässlich und Schülerinnen und Schülern zumutbar.

7. Toilettengänge für die Kinder jederzeit auch in den Pausen zu erlauben, da die Unterdrückung dieser natürlichen Reflexe menschenrechtlich problematisch und gesundheitlich schädigend ist;

Eine Unterdrückung natürlicher Reflexe erfolgt nicht. Soweit § 1 Absatz 5 Corona-Verordnung Schule anordnet, die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann, werden in jedem Einzelfall vor Ort sachgerechte Lösungen gefunden.

8. in den Kindergärten den Zutritt der Eltern wieder zu ermöglichen, wo der Zutritt den Eltern derzeit verwehrt bleibt, da der Kontakt der Eltern zu Bezugserziehern unabdingbar ist;

Ein vom Land verhängtes Zutrittsverbot für Eltern in Kindergärten besteht nicht.

9. dass im Schul- und Kindergartenbetrieb wieder weitgehend Normalität einkehrt.

Die Grundschulen sind bereits Ende Juni 2020 zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt. Mit dem aktuellen Schuljahr gilt dies in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens auch für alle weiterführenden Schularten. Damit erfolgt in Baden-Württemberg im Einklang mit den anderen Bundesländern und mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz im laufenden Schuljahr 2020/2021 ein regulärer Schulbetrieb im Regelfall in Präsenz unter Beachtung der Corona-Verordnung Schule und der Hygienehinweise.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport